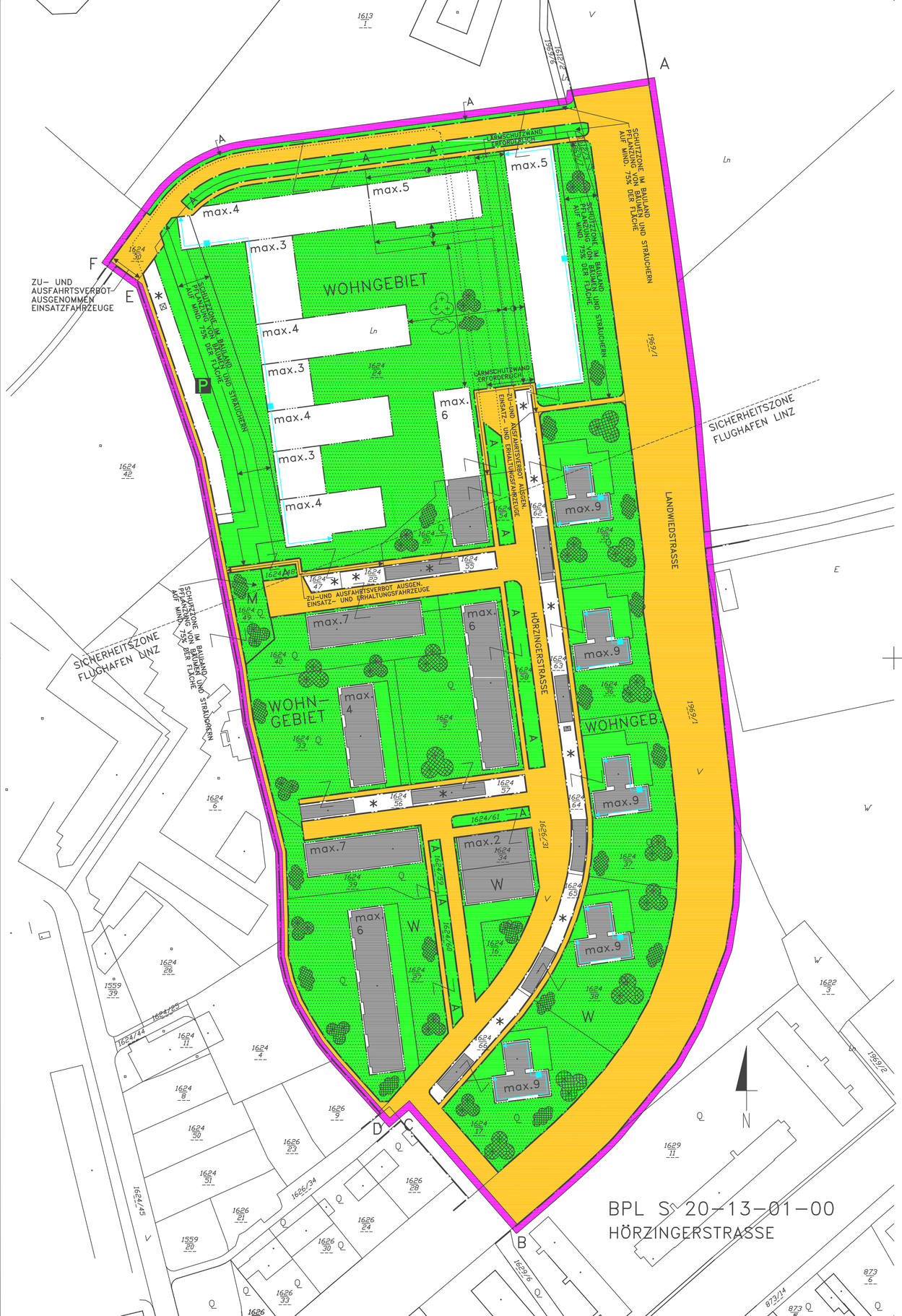

BEI NEU– UND ZUBAUTEN VON HAUPTGEBÄUDEN MIT EINER VERBAUTEN FLÄCHE ÜBER 500 M2 SOWIE VON NEBENGEBÄUDEN MIT EINER VERBAUTEN FLÄCHE ÜBER 100 M2 SIND DACHFLÄCHEN BEI EINER NEIGUNG BIS 20 GRAD, AUSGENOMMEN FLUGDÄCHER, ZU BEGRÜNEN, ES SEI DENN, DER VERBLEIBENDE ANTEIL DER GRÜNFLÄCHEN AN DER BAUPLATZFLÄCHE BETRÄGT ZUMINDEST 0,6.
UNTER GRÜNFLÄCHEN SIND RASENFLÄCHEN, BEPFLANZTE FLÄCHEN, KINDERSPIEL–PLÄTZE SOWIE ERSCHLIESSUNGSWEGE UND WÄSCHEPLÄTZE MIT WASSERDURCHLÄSSIGEM AUFBAU ODER PFLASTERUNGEN MIT OFFENEN FUGEN ZU VERSTEHEN.
EINSTELLPLÄTZE SIND AUCH DANN NICHT DEN GRÜNFLÄCHEN ZUZUZÄHLEN, WENN SIE EINE WASSERDURCHLÄSSIGE OBERFLÄCHE (Z.B. RASENBETONSTEINE) AUFWEISEN.

UNTER DACHBEGRÜNUNG IST EINE DACHAUSFÜHRUNG ZU VERSTEHEN, WELCHE ALS OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUS EINE VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDEST–STÄRKE VON 12 CM UND ORGANISCHE PFLANZEN AUF MINDESTENS 80 % DER FLÄCHE VERTEILT AUFWEIST.

BEI ERRICHTUNG VON UNTERIRDISCHEN EINBAUTEN IST MIT AUSNAHME DER ZONE ◑ DER IM EINZELFALL ZU ÜBERPRÜFENDE, ERHALTENSWERTE GEHÖLZBESTAND ZU BERÜCKSICHTIGEN.

DIE DACHFLÄCHEN UNTERIRDISCHER EINBAUTEN SIND ZU BEGRÜNEN. DIE OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUES IST ALS VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 50 CM UND ORGANISCHEN PFLANZEN AUF MINDESTENS 80 % DER FLÄCHE VERTEILT AUS–ZUFÜHREN.
DIE BEGRÜNTEN DACHFLÄCHEN UNTERIRDISCHER EINBAUTEN MÜSSEN NIVEAUGLEICH MIT DEN ANGRENZENDEN NACHBARGRUNDSTÜCKEN AUSGEFÜHRT WERDEN.

⊠ DIE DACHFLÄCHE DER OBERIRDISCHEN GARAGEN IST ZU BEGRÜNEN. DIE OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUES IST ALS VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 12 CM UND ORGANISCHEN PFLANZEN AUF MIND. 80% DER FLÄCHE VERTEILT AUSZUFÜHREN.

EINGRÜNUNG DER OBERIRDISCHEN GARAGEN MIT STRÄUCHERN UND BZW. ODER RANKGEHÖLZEN (AUSGENOMMEN ZU– UND ABFAHRTEN).

JE 5 ABSTELLPLÄTZE IST MINDESTENS 1 GROSSKRONIGER BAUM ZU PFLANZEN.

DIE ABSTELLPLÄTZE SIND SO HERZUSTELLEN, DASS ZUMINDEST DIE TEILUNGEN MIT PFLASTERUNGEN (FLÜSSIGKEITSDICHT – MIT FUGENVERGUSS) AUSGEFÜHRT WERDEN.

DIE KFZ–ABSTELLFLÄCHEN SIND, SOWEIT TECHNISCH MÖGLICH, ALLSEITIG MIT STRÄUCHERN EINZUPFLANZEN (AUSGENOMMEN ZU– UND ABFAHRTEN).

SOFERN SICH AUS DEM BPL NICHTS ANDERES ERGIBT, IST ENTLANG DER DIE HAUPTBEBAUUNG BEGRENZENDEN STRASSENFLUCHTLINIEN EINE EINGRÜNUNG IN FORM VON BAUM– UND STRAUCHPFLANZUNGEN VORZUNEHMEN.

VOR FENSTERLOSEN AUSSENMAUERN SIND BÄUME, STRÄUCHER ODER RANKGEHÖLZE ZU PFLANZEN, SOFERN DEM NICHT GRÜNDE DES ORTS– UND LANDSCHAFTSBILDES ENTGEGENSTEHEN.

LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN SIND BEIDSEITIG MIT BÄUMEN, STRÄUCHERN ODER RANK–GEHÖLZEN ZU BEGRÜNEN.

DIE WASSERVER– UND –ENTSORGUNG ERFOLGT ÜBER DAS STÄDTISCHE KANAL– UND WASSERNETZ.
DIE ENERGIEVERSORGUNG ERFOLGT ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ELEKTRIZITÄTS–, GAS– BZW. FERNWÄRMENETZ.

DAS ERFASSTE PLANUNGSGEBIET LIEGT ZUR GÄNZE IN DER WASSERSCHUTZZONE III .

IM GESAMTEN BPL–GEBIET: DRU, DGU UND MANSARDDACH UNZULÄSSIG.

IN DEN MIT SYMBOL ■ AUSGEWIESENEN BEREICHEN GILT:
BEI NEU– UND ZUBAUTEN VON GEBÄUDEN FÜR WOHNZWECKE SIND SCHALLSCHUTZFENSTER ODER ANDERE GEEIGNETE SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN ERFORDERLICH.
IM BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN IST DER NACHWEIS ÜBER DIE GESCHOSSWEISE EINHALTUNG DER FESTLEGUNGEN IM § 4 O.Ö. BauTV – MINDESTSCHALLSCHUTZ VON AUSSENBAUTEILEN – ZU ERBRINGEN.

LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN ZULÄSSIG, SOFERN DEM NICHT GRÜNDE DES ORTS– UND LANDSCHAFTSBILDES ENTGEGENSTEHEN.

FREITREPPEN UND KELLERSTIEGEN SIND AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN ZULÄSSIG.

LOGGIEN UND WINTERGÄRTEN SIND MIT EINER TIEFE BIS MAX. 2.00 M AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN ZULÄSSIG.

NUR FÜR PARZ.NR. 1624/24 :
SOWEIT SICH AUS DEM BPL NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND NEBENGEBÄUDE MIT EINER BEBAUTEN FLÄCHE BIS ZU 12 M2 AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN, IM VORGARTEN, SOWIE IM BAUWICH IM GESAMTAUSMASS VON MEHR ALS 100 M2 ZULÄSSIG.

✱ NUR ABSTELLPLÄTZE, GARAGEN UND SONSTIGE NEBENGEBÄUDE ZULÄSSIG.

LEGENDE:

W	WOHNGEBIET
WR	REINES WOHNGEBIET
K	KERNGEBIET
M	GEMISCHTES BAUGEBIET
M*	GEMISCHTES BAUGEBIET – DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBS–WOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG.
D	DORFGEBIET
G	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN
I	INDUSTRIEGEBIET
GR	GRÜNLAND
L	LÄNDEFLÄCHE
B	BETRIEBSBAUGEBIET
OB	OFFENE BAUWEISE
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE
gr	GRUPPENBAUWEISE
Sgk	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM BZW. SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN
Sgr	HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN (TIEFGARAGE UNTER MEHREREN HAUPTBAU–KÖRPERN ZULÄSSIG).
SOB	SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE (OBJEKTE KÖNNEN EINSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE SITUIERT WERDEN).
GA	GEHSTEIGANSCHNITT
1,2,3,4...	GESCHOSSANZAHL
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL (VERHÄLTNIS DER GESAMTEN BEBAUTEN FLÄCHE ZUR FLÄCHE DES BAUPLATZES)
BMZ	BAUMASSENZAHL
BGFL	BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE
G	GARAGE
TG	TIEFGARAGE
A	ABSTELLPLATZ
GU	GARAGEN UNZULÄSSIG
AU	ABSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG
DRU	DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG
DGU	DACHGESCHOSSAUSBAU UNZULÄSSIG
P	PARKPLATZ

STRASSENFLUCHTLINIEN
GRENZLINIEN
BAUFLUCHTLINIEN
ANBAUVERBINDLICH
KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHÄCHTEN
GRENZE D. WASSERSCHUTZGEBIETES
AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTL.
GRENZE D. STADTGEBIETES
ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS ZUR PFEILSPITZE
BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE – WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGE–GEBEN, GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
VERBINDLICHE BAUPLATZFLÄCHE
ALTBESTAND
ABBRUCH
ABSTELLPLÄTZE UND GARAGEN UNZULÄSSIG

ZU PFLANZEN: BAUM, BAUM GRUPPE, STRAUCH GRUPPE
ZU ERHALTEN

BEBAUUNGSPLAN

STAMMPLAN

BPL GEBIET	STAT. BEZIRK	BAUBLOCK	STAMMPLAN	ÄNDERUNG
S	20	13	01	00

HÖRZINGERSTRASSE

IN GÄNZLICHER NEUERFASSUNG

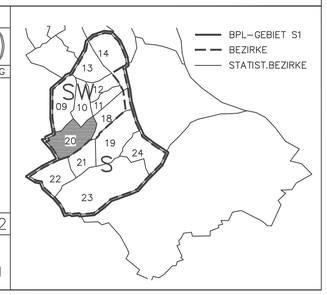

M 1:1000 FLÄCHE ca.93.618 m2

BEGRENZT DURCH LINIENZUG A–B–C–D–E–F–A

ÖFF. PLANAUFLAGE 17.7.1995 – 14.8.1995	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES DATUM: 19.9.1996
OÖ. LANDESREGIERUNG	VERORDNUNGSPRÜFUNG
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR.: 24 VOM 30.12.1996	RECHTSWIRKSAM AB DATUM: 31.12.1996

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER: OBR.D.I. ALBRECHT eh.

ABTEILUNGSLEITER
BEBAUUNGSPLANUNG: OBR.D.I. SCHÖNDORFER eh.

AMTSLEITER DES
PLANUNGSAMTES: SR.D.I. BRUNNER eh.

GEZEICHNET	PIFFL	AM	6. 3. 1995
GEÄNDERT	PIFFL	AM	25. 4. 1995
	PIFFL	AM	15. 2. 1996
	FISCHBACHER	AM	4. 4. 1996
	PIFFL	AM	17. 4. 1996